

Friedhofsatzung

Gemeinde Hosenfeld

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte
- § 4 Begriffsbestimmung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Nutzungsumfang
- § 8 Sitzgelegenheiten
- § 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 10 Bestattungen
- § 11 Nutzung der Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge
- § 12 Grabstätte und Ruhefrist
- § 13 Totenruhe und Umbettung

IV. Grabstätten

- § 14 Grabarten
- § 15 Nutzungsrechte und –zeit an Grabstätten
- § 16 Grabbelegung
- § 17 Verlegung von Grabstätten

A - Reihen-/Rasenreihengrabstätten

- § 18 Definition der Reihen-/Rasenreihengrabstätte
- § 19 Maße der Reihen-/Rasenreihengrabstätte

B - Familien-/Rasenfamiliengrabstätten

- § 20 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes
- § 21 Maße der Familien-/Rasenfamiliengrabstätten

C - Urnenreihen-/Urnensammelgrabstätte

- § 22 Formen der Aschenbeisetzung
- § 23 Definition der Urnenreihengrabstätte
- § 24 Definition der Urnensammelgrabstätte
- § 25 Verweisungsnorm
- § 26 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 28 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 29 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen
- § 30 Standsicherheit
- § 31 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

- § 32 Bepflanzung von Reihen-, Familien- und Urnengrabstätten
- § 33 Bepflanzung von Rasenreihen-/Rasenfamiliengrabstätten
- § 34 Bepflanzung von Urnensammelgrabstätten / Anonymen Urnengrabstätten
- § 35 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 36 Übergangsregelung
- § 37 Listen
- § 38 Gebühren
- § 39 Haftung
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Inkrafttreten/Außerkräftreten

FRIEDHOFSSATZUNG

der Gemeinde Hosenfeld

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld in der Sitzung am 25.06.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Hosenfeld folgende

Friedhofssatzung

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde:

HOSENFELD

- a) Friedhof Blankenau
- b) Friedhof Brandlos
- c) Friedhof Hainzell
- d) Friedhof Hosenfeld
- e) Friedhof Jossa
- f) Friedhof Schletzenhausen

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Hosenfeld waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d) die früher Einwohner/in der Gemeinde Hosenfeld waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben,
 - e) totgeborene Kinder.
 - f) die nicht unter den Personenkreis der Ziffern a) – e) fallen, jedoch in Form einer Mehrfachbeisetzung im anonymen Urnengrabfeld bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnenreihengrabstätten einer Aschenurne dient.
- (3) Unter einer **Leiche** wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Friedhofsbestattungsgesetz (FBG).
- (4) **Nutzungsberechtigter** ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. Im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die **Nutzungszeit** ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger im Sinne des § 9,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 - i) abgesehen von Trauerfeiern, Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhofsgelände aufgestellt werden.

§ 9 **Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofsziel vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird bis auf Widerruf ausgestellt.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind werktags bis spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 11 Nutzung der Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhallen in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Personal des Antragstellers bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen mindestens 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Dauer der Ruhefrist gemäß § 6 (2) FBG für die in § 1 genannten Friedhöfe.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen-/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Auf allen gemeindlichen Friedhöfen:

- a) Reihengrabstätten
- b) Familiengrabstätten (außer Brandlos)
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnensammelgrabstätten (außer Brandlos)
- e) Rasenreihengrabstätten (außer Brandlos)
- f) Rasenfamiliengrabstätten (außer Brandlos)

Zusätzlich auf dem Friedhof Hainzell:

- g) Urnen-Anonymgräber

Zusätzlich auf den Friedhöfen in Blankenau und Hosenfeld:

- h) einstellige Familiengrabstätten (Tiefengräber)

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte und -zeit an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

- (3) Die Nutzungszeit beträgt für eine

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihen- und Rasenreihengrabstätte für Leichen | 30 Jahre |
| 2. Familien- und Rasenfamiliengrabstätte für Leichen | |
| a. für die Erstbelegung | 30 Jahre |
| b. für die Zweitbelegung | 30 Jahre |
| (Hierfür ist in der Regel ein Nachkauf erforderlich, um die Nutzungszeit von 30 Jahren zu gewährleisten.) | |
| 3. Urnenreihen- und Urnensammelgrabstätte für jede Asche | 20 Jahre |
| Eine Verlängerung der Nutzungszeit um bis zu 10 Jahre ist auf Antrag des Nutzungsberechtigten möglich. | |
| 4. Urnenbestattungen als Zusatzbelegung in Grabstätten für Leichen, in denen bereits eine Bestattung vorgenommen wurde | 20 Jahre |
| Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. | |

- (4) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgrund einer weiteren Belegung der Grabstätte umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Leichen- oder Aschenbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihen-/Rasenreihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihen-/Rasenreihengrabstätte

Reihen-/Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihen-/Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Reihen-/Rasenreihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener
 - a) **bis** zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) **ab** vollendetem 6. Lebensjahr.
- (2) Es werden eingerichtet Rasenreihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener **ab** vollendetem 6. Lebensjahr.
- (3) Die Maße der Reihen-/Rasenreihengrabstätten legt die Friedhofsverwaltung fest. Diese Maße gelten, sofern sich aus den Belegungsplänen der Altbelegung nichts Anderes ergibt.

B. Familien-/Rasenfamiliengrabstätten

§ 20

Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Familien-/Rasenfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Sarg- oder Urnenbestattungen) an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Familien-/Rasenfamiliengrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die gesamte Grabstätte. Das Nutzungsrecht einer nicht voll belegten Familien-/Rasenfamiliengrabstätte kann nur einmal, mit der Zweitbelegung, verlängert werden und ist nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Die Nutzungszeit ist in § 15 (3) festgelegt.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.
- (3) Es werden mehrstellige Familien-/Rasenfamiliengrabstätten abgegeben. Auf den Friedhöfen in Hosenfeld und Blankenau sind für Erdbestattungen einstellige Familiengräber (Tiefengräber) vorhanden. Weitere Tiefengräber werden nicht mehr abgegeben. Beisetzungen in den vorhandenen Tiefengräbern sind nur noch bis zu deren vollständigen Belegung möglich. In Tiefengräbern sind nur 2 Beisetzungen übereinander möglich.
- (4) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Familien-/Rasenfamiliengrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Familien-/Rasenfamiliengrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Familien-/Rasenfamiliengrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Familien-/Rasenfamiliengrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Familien-/Rasenfamiliengrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit der ersten Beisetzung nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die weitere Beisetzung verlängert worden ist.

§ 21

Maße der Familien-/Rasenfamiliengrabstätte

Die Maße der Familien-/Rasenfamiliengrabstätten legt die Friedhofsverwaltung fest.

C. Urnenreihen-/Urnensammelgrabstätten

§ 22

Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten, Anonymen Urnenreihengrabstätten, Urnensammelgrabstätten und Familiengrabstätten
 - b) zusätzlich in Grabstätten für Leichenbestattungen, in denen bereits eine Bestattung erfolgt ist
 1. bei Reihen-/Rasenreihengräbern bis zu 1 Aschurne, wenn die restliche Nutzungszeit der Grabstätte nicht überschritten wird.
 2. in Familien-/Rasenfamiliengrabstätten bis zu 2 Aschurnen, wenn die restliche Nutzungszeit der Grabstätte nicht überschritten wird.
- (2) In unter (1) aufgeführten Grabstätten können Aschurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Für Aschenbestattungen dürfen nur verrottbare Urnen (Naturstoffe) verwendet werden.

§ 23

Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Aschenbestattungen bestimmte Grabstellen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit nach § 15 (3) zur Beisetzung einer Aschurne verliehen wird. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnengrabstellen haben folgende Maße:
Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
Der seitliche Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,23 m
- (3) In einer Urnenreihengrabstelle können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 24
Definition der Urnensammelgrabstätte

- (1) Urnensammelgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, die der Reihe nach belegt und der im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit nach § 15 (3) zur Beisetzung einer Aschenurne verliehen wird. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Zahl der Grabstellen in einer Urnensammelgrabstätte richtet sich nach der Größe der Grabstätte, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird. Es können in einer Grabstelle 2 Urnen übereinander bestattet werden.
- (3) Die Pflege der Urnensammelgrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung sichergestellt.

§ 25
Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihen-/Rasenreihengrabstätten und Familien-/Rasenfamiliengrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnenreihen/Urnensammelgrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 26
Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Bei der Beisetzung einer Aschenurne im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer oder mehrerer Urne/n wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den/die Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grab schmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.
- (2) Auf dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen sind Bestattungen in Einzelgrabstätten oder Sammelgrabstätten für Mehrfachbelegungen möglich.
- (3) In einer anonymen Einzelgrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.
- (4) In einer anonymen Sammelgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener in einer Sammelgrabstätte richtet sich nach der Größe und Lage der Grabstätte.
- (5) Die Pflege der anonymen Urnengräber wird durch die Friedhofsverwaltung sichergestellt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens nach 2 Jahren mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen.
Ausnahme hiervon: Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Urnensammelgrabstätten und Rasengrabstätten.
Rasengrabstätten sind lediglich mit einem stehenden Grabmal einschl. umlaufendem Sockel jedoch ohne Grabeinfassung zu versehen.
Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Ausnahmen hiervon siehe Absatz 1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 30 sein.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe: 0,14 m,
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m
- (5) Eine Teil- oder Vollabdeckung ist auf allen Reihen- und Familiengrabstätten gestattet. Ausnahme dieser Regelung sind Tiefengräber und Rasen-/Familienrasengräber. Bei Tiefengräbern darf die Oberfläche der Grabstätten nicht mehr als 2/3 durch Stein abgedeckt werden. Abdeckungen mit Inschriften sind als liegende Grabmale zu betrachten, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten.
- (6) Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 28

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Grellweiße Grabmale sowie Grabmale aus Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - 1) Die Grabmale dürfen keine spitzen Ecken oder scharfe Kanten haben.

- 2) Die Materialien für Schriften, Ornamente und Symbole, sind auf den Werkstoff des Grabmales abzustimmen und dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
- (2) Auf Grabstätten für Leichenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene **bis zu 6 Jahren**:
- 1) Stehende Grabmale:
Höhe: bis 0,70 m
Breite: bis 0,50 m
 - 2) Liegende Grabmale:
Breite: bis 0,35 m
Höchstlänge: 0,40 m
Mindeststärke: 0,14 m.
 - 3) Grababdeckung mit Inschrift:
max. Grabstättengröße
Höhe: max. 0,15 m über Geländeoberkante
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene **über 6 Jahren**:
- 1) Stehende Grabmale:
Höhe: bis 1,50 m
Breite: bis 0,65 m
 - 2) Liegende Grabmale:
Breite: bis 0,50 m
Höchstlänge 0,70 m
Mindeststärke: 0,14 m
 - 3) Grababdeckung mit Inschrift:
max. Grabstättengröße
Höhe: max. 0,15 m über Geländeoberkante
- c) auf Rasenreihengrabstätten für Verstorbene **über 6 Jahren**:
- 1) Stehende Grabmale:
Maße wie b 1).
Der Grabsteinsockel muss 15 cm umlaufend zum Grabmal und flächenbündig zur Geländeoberkante hergestellt werden.
 - 2) Liegende Grabmale:
Es sind keine liegenden Grabmale zulässig
- d) auf zweistelligen Familiengrabstätten:
- 1) Stehende Grabmale:
Höhe: bis 1,50 m,
Breite: bis 1,40 m,
 - 2) Liegende Grabmale:

- a) Breite: bis 1,40 m
Länge: bis 0,50 m
Mindesthöhe: 0,16 m
 - b) Grababdeckung mit Inschrift:
max. Grabstättengröße
Höhe: max. 0,15 m über Geländeoberkante
- e) auf Rasenfamiliengrabstätten:
- 1) Stehende Grabmale:
Maße wie d 1).
Der Grabsteinsockel muss 15 cm umlaufend zum Grabmal und flächenbündig zur Geländeoberkante hergestellt werden.
 - 2) Liegende Grabmale:
Es sind keine liegenden Grabmale zulässig
- (3) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Stehende Grabmale:
Grundrissfläche: max. 0,15 m²
Breite: max. 0,60
Höhe: bis 0,90 m
 - b) Liegende Grabmale:
Größe: 0,40 x 0,40 m
Höhe der Hinterkante: 0,15 m
 - c) Grababdeckung mit Inschrift:
max. Grabstättengröße
Höhe: max. 0,15 m über Geländeoberkante
- (4) Unbeschadet der Vorschrift des § 27 kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 29

Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 30 Standicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 29 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 31

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist von Reihen-/Rasenreihen-, Urnenreihen-/ Urnensammelgrabstellen oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familien-/ Rasenfamiliengrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Hosenfeld sowie auf der Homepage der Gemeinde Hosenfeld zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Die Beseitigung der Urnensammelgrabstellen wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 32

Bepflanzung von Reihen-, Familien- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 27 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Für Grabstätten die in ihrer Definition ein Ablegen von Kränzen, Grabbinden oder ähnlichem Grabschmuck gestatten, sind ausschließlich verrottbare Materialien zu verwenden.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Graberschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser-
verunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 33

Bepflanzung von Rasen-/Rasenfamiliengrabstätten

- (1) Die Anlage und Pflege der Rasengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Es dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken, spätestens jedoch 1 Monat nach der Beisetzung, von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung kostenpflichtig beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände sind nur auf dem vorgesehenen Sockel abzustellen. Die Mäharbeiten dürfen jedoch durch das Abstellen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Sollten auf dem Sockel abgestellte Gegenstände die Mäharbeiten behindern und durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung beseitigt werden müssen, wird dies dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden am Sockel, die durch Mäharbeiten entstehen.

§ 34

Bepflanzung von Urnensammelgrabstätten/Anonymen Urnengrabstätten

- (1) Die Anlage und Pflege der Urnensammelgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Kränze bzw. Blumen, die im Rahmen der Trauerfeier im Bereich der Grabstelle abgelegt werden, sind nach Verwelken, spätestens jedoch 1 Monat nach der Beisetzung, von den Angehörigen zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung kostenpflichtig beseitigen. Das Abstellen von Pflanzschalen etc. ist nur im Bereich der jeweiligen Grabstelle möglich.
- (2) Die Anlage und Pflege der Anonymen Urnengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Kränze bzw. Blumen, die im Rahmen der Trauerfeier im Bereich der Grabstelle abgelegt werden, sind nach Verwelken, spätestens jedoch 1 Monat nach der Beisetzung, von den Angehörigen zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung kostenpflichtig beseitigen. Das Abstellen von Pflanzschalen etc. ist nicht erlaubt.

§ 35

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 32 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, Familiengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine der in Absatz 2 genannten Grabstätten während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer auf die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltende Nutzungsdauer, sofern kein Antrag auf Anerkennung der ab dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Nutzungsdauer bei der Friedhofsverwaltung gestellt wird.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Familiengräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung.
- (3) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familiengrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgen der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 37 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihen-/Rasenreihen-, Urnenreihen-/Urnensammelgrabstätten, Familien-/Rasenfamiliengrabstätten und der Positionierung im anonymen Urnengrabfeld,
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 30 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht,
- (3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.
- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 38 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,

- e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - h) die Grabräumung ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 €, (§ 17 Abs. 1 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 41 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.08.2014 sowie der 1. Nachtrag vom 16.10.2014 außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

36154 Hosenfeld, 25.06.2020



DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE HOSENFELD

Peter Malolepszy
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hosenfeld, den 25.06.2020

Peter Malolepszy
Bürgermeister

(Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der
Gemeinde Hosenfeld Nr. 27 vom 03. Juli 2020)